

Abkündigungen für die Kirchenvorsteherwahl in der Hauptgemeindeversammlung am 17.03.2024

Am 28.02.2024 sind im Pfarramt die Vorschläge für die Kirchenvorsteherwahl eingegangen:

I. Folgende Kandidaten treten an. Die Reihenfolge ist nach den Namen alphabetisch geordnet.

Sandra Hebold,* 15.07.1977, Talle
Ernst-Wolfgang Kolbe,* 08.11.1978, Herford
Elisabeth Rimpel,* 11.05.1950, BS-Knetterheide
Siegfried Rimpel,* 18.08.1959, BS-Ehrsen
Andrea Siekmann,* 01.08.1978, BS-Lockhausen

II. Folgendes ist anzumerken:

1. Elisabeth und Siegfried Rimpel sind verschwägert und können nach §8 Abs. 4 der Gemeindeordnung gewählt werden.
2. Da die Gemeindeordnung auf eine Festlegung der Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes verzichtet, muss nach § 9 Abs. 1 Anm. 1 nur gewährleistet sein, dass neben Pfarrer zwei weitere Kirchenvorsteher im Vorstand sind.
3. Wenn alle vorgeschlagenen Kandidaten von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden, sind sie in den Vorstand gewählt.

III. Wichtige rechtliche Grundlagen:

§ 8 Die Kirchenvorsteher

- (4) Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder sollen in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenvorsteher in der Gemeinde sein.
 - (5) Der Kirchenvorstand bereitet die Wahl von Vorstehern vor und nimmt Vorschläge entgegen. Sie können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied eingereicht werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Wahl vorliegen. Der Gemeinde sind die Kandidaten eine Woche vor der Wahl bekanntzugeben.
 - (6) Die Kirchenvorsteher sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind diejenigen, für die sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
 - (7) Wenn innerhalb von 14 Tagen kein begründeter Einspruch gegen die Wahl erfolgt, werden die Gewählten vom Pfarrer im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksbeirat.
- (8) Die Kirchenvorsteher werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet, sofern keine Wiederwahl erfolgte, mit der Einführung der neu gewählten Kirchenvorsteher.

§ 9 Der Kirchenvorstand

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und den von der Gemeindeversammlung gewählten (...) Kirchenvorstehern.

*) Pfarrerdienstordnung (PDO) §10 (siehe Anhang)

¹ Mit der Eintragung einer Zahl wird die Größe des Kirchenvorstandes festgelegt. Neben dem Pfarrer sollten mindestens zwei weitere Kirchenvorsteher zum Kirchenvorstand gehören.